

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die interkommunale Zusammenarbeit
im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi

Zwischen

der **Stadt Rödermark**

Dieburger Straße 13 – 17, 63322 Rödermark
vertreten durch den Magistrat der Stadt Rödermark,
dieser vertreten durch Bürgermeister Jörg Rotter und Erste Stadträtin Andrea Schülner

und

der **Stadt Rodgau**

Hintergasse 15, 63110 Rodgau
vertreten durch den Magistrat der Stadt Rodgau,
dieser vertreten durch Bürgermeister Max Breitenbach und Erste Stadträtin Janika Martin

und

der **Stadt Mühlheim am Main**

Friedensstraße 20, 63165 Mühlheim am Main
vertreten durch den Magistrat der Stadt Mühlheim am Main,
dieser vertreten durch Bürgermeister Dr. Alexander Krey und Erster Stadtrat Robert Ahrnt

und

der **Stadt Obertshausen**

Schubertstraße 11, 63179 Obertshausen
vertreten durch den Magistrat der Stadt Obertshausen,
dieser vertreten durch Bürgermeister Manuel Friedrich und Erster Stadtrat Michael Möser

- nachfolgend **Vertragskommunen** genannt -

wird im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit der nachfolgende koordinationsrechtliche öffentlich-rechtliche Vertrag, gemäß §§ 54 ff. des hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, in der derzeit gültigen Fassung, geschlossen.

Präambel

Angesichts der voranschreitenden Energiewende erkennen wir die bedeutenden Vorteile einer koordinierten Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi. Das erklärte Ziel der Bundesregierung, bis 2045 einen treibhausgasneutralen Gebäudebestand zu schaffen, hat durch Kriege und Ressourcenverknappung enorm an Bedeutung gewonnen. Ziel des gemeinsamen Handelns ist es, den Energiebedarf von Gebäuden durch energetische Sanierungen drastisch zu senken und somit den Kohlenstoffdioxid-Ausstoß deutlich zu verringern sowie die Energieversorgung nach Möglichkeit durch erneuerbare Energien abzudecken. Um fundierte Aussagen über den Ist-Zustand treffen zu können und damit eine Orientierung zu erhalten, in welcher Form eine zukünftig nachhaltige Energieversorgung gestaltet werden kann, ist es unerlässlich einen Kommunalen Wärmeplan zu erstellen.

Durch eine gemeinschaftliche Herangehensweise im kommunalen Konvoi können wir eine effizientere Nutzung unserer Ressourcen erreichen und gleichzeitig die Umweltbelastung minimieren. Die Synergien, die sich daraus ergeben, ermöglichen es uns, unsere Energieinfrastruktur kosteneffektiv zu optimieren und innovative Lösungen auch über die Gemarkungsgrenzen hinaus zu entwickeln, die den Bedürfnissen aller Vertragskommunen entsprechen. Der fachliche und bedürfnisorientierte, interkommunale Austausch von Fachwissen und Erfahrungswerten zwischen den Vertragskommunen trägt dazu bei, dass neue effizientere Prozesse angestoßen und auch etabliert werden können.

Die Kommunale Wärmeplanung im Konvoi bietet damit die Möglichkeit, die überregionale Wertschöpfung zu steigern und die soziale Kohäsion zu fördern, indem sie Bürgerschaft, Unternehmen und die Vertragskommunen zusammenbringt, um gemeinsam an der Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft zu arbeiten. Durch die Integration verschiedener Energiequellen und -technologien kann zudem die Versorgungssicherheit erhöht werden. Insgesamt ermöglicht die Kommunale Wärmeplanung im Konvoi eine ganzheitliche und zukunftsorientierte Herangehensweise an die Energieversorgung der Kommunen, die nicht nur ökologisch, sondern auch soziale und wirtschaftliche Vorteile bietet.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Die Vertragspartnerinnen sind sich darüber einig, dass sie im Bereich der Kommunalen Wärmeplanung im Konvoi miteinander zusammenarbeiten wollen. Dieser Vertrag regelt, welche Arbeitsschritte dafür vorgenommen werden, wie die Aufgabenverteilung hierfür innerhalb dieses Konvois vorgenommen wird und wie die zugehörige Kostenverteilung aussieht.

Die Kommunale Wärmeplanung wird als eine gemeinsame Ausschreibung ausgeschrieben.

Alle zukünftigen Entscheidungen werden durch eine gemeinsame Steuerungsgruppe einvernehmlich gefällt.

§ 2

Umfang der Aufgaben

- (1) Die Vertragskommunen werden auf Grundlage dieses Vertrages einen externen Dienstleister mit der Erstellung jeweils eines Kommunalen Wärmeplans pro Kommune beauftragen. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass für jede Vertragskommune ein auf die jeweilige Gemarkung individuell an die Bedürfnisse angepasster Kommunaler Wärmeplan zu erstellen ist.
- (2) Die Vertragskommunen werden gemeinschaftlich ein Leistungsverzeichnis erstellen und den Prozess bis zur Fertigstellung des Kommunalen Wärmeplans (exemplarisch Bestandsanalyse, Potenzialanalyse, Szenarienermittlung, Erstellung eines Maßnahmenkatalogs etc.) gemeinsam

begleiten. Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass die Datenerhebung, die im Rahmen der Erstellung des Kommunalen Wärmeplans erforderlich wird, von dem zu beauftragenden externen Dienstleister vollumfänglich durchgeführt wird und die Kommunen hierbei nur unterstützend tätig werden. Sollten darüberhinausgehende Daten zur Erstellung des Kommunalen Wärmeplans erforderlich und von dem externen Dienstleister angefordert werden, verpflichten sich die Vertragskommunen diesem die angeforderten Daten, sofern vorhanden, uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

- (3) Hinsichtlich der Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Kommunale Wärmeplanung erarbeiten die Vertragskommunen gemeinsam qualifizierte Zuschlagskriterien und führen eine gemeinsame Ausschreibung durch.
- (4) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, dass zur Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung Zuschüsse, Fördermittel und insbesondere Konnexitätszahlungen des Landes Hessen sowie des Bundes beantragt bzw. ausgeschöpft werden sollen; für die Beantragung ist jede Kommune selbst verantwortlich.
- (5) Die Vertragskommunen sind sich darüber einig, die Öffentlichkeit über den Sachstand der Kommunalen Wärmeplanung durch gemeinsame Informationsvorlagen zu informieren. Die Informationsvorlagen sind im Einvernehmen mit der Steuerungsgruppe zu treffen. Die Vertragskommunen veröffentlichen den durch gemeinschaftliche Absprache getroffenen Informationsstand über die ihnen zur Verfügung stehenden Mitteilungskanäle.

§ 3

Durchführung der Aufgaben

- (1) Die Vertragskommunen bilden zur Beratung und Koordination der Kommunalen Wärmeplanung eine sogenannte Steuerungsgruppe. Diese besteht aus der jeweiligen, zuständigen Dienststellen- bzw. Dezernatsleitung sowie einer weiteren Person aus jeder Vertragskommune, die fachlich die Verantwortung für die Zusammenarbeit bei der Wärmeplanung vor Ort trägt. Daneben ist eine Vertretung des externen Dienstleistungsunternehmens, welches mit der jeweiligen Planung betraut werden wird, bei Bedarf zu laden.

Die Steuerungsgruppe entscheidet gemeinsam über Strategien und Projektschritte innerhalb der Kommunalen Wärmeplanung und repräsentiert die Belange und Perspektiven der kommunalen Vertretungen. Entscheidungen werden einvernehmlich gefasst. Die Vertretung des jeweiligen externen Dienstleistungsunternehmens ist an den Entscheidungen nicht beteiligt.

Die Steuerungsgruppe trifft sich mindestens einmal im Quartal und bei Bedarf häufiger, um sich über den Sachstand der Kommunalen Wärmeplanung auszutauschen. Daneben kann jede Vertragskommune unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen außerordentliche Treffen nach individuellem Bedarf einberufen. In Eilfällen kann diese Ladungsfrist auf ein dem Einzelfall angemessenes Maß verkürzt werden.

- (2) Daneben ist eine Projektleitung und zugleich Leitung der Steuerungsgruppe zu bestimmen, welche die Koordination der gemeinschaftlich beschlossenen Aufgaben organisatorisch übernimmt und für die Vertragskommunen mit außerhalb der Verwaltungen stehenden Akteuren interagiert sowie die Organisation und Moderation der Steuerungsgruppe selbst übernimmt. Die Leitung liegt bei der Stadt Rodgau. Sie hat hierfür eine Person zu bestimmen. Die Stellvertretung der Leitung wird durch die Stadt Mühlheim am Main übernommen. Im Falle der Verhinderung übernimmt die Stadt Rödermark und sodann die Stadt Obertshausen nachgeordnet die Stellvertretung. Die

stellvertretungsberechtigten Kommunen haben hierfür ebenfalls jeweils eine Person zu bestimmen.

Die stellvertretungsberechtigten Vertragskommunen haben die übrigen Vertragskommunen über personelle Veränderungen der Projektleitung bzw. dessen Stellvertretung unverzüglich zu informieren.

§ 4

Finanzierung, Ausschreibung, Haftung

- (1) Die jeweilige Kommune trägt die konkreten Kosten der für sie erstellten Wärmeplanung.
- (2) Die Kosten werden im Innenverhältnis über die gemeinsamen Maßnahmen wie folgt getragen:

Die Vertragskommunen übernehmen den Rechnungsbetrag über die im Angebot des externen Dienstleisters enthaltenen gemeinsamen Leistungen entsprechend ihrer zugrunde gelegten Einwohnendenzahlen gemäß dem letzten Stand des Hessischen Statistischen Landesamt. Die Aufteilung der Rechnungsbeträge erfolgt durch den externen Dienstleister.
- (3) Sofern nicht im Angebot des externen Dienstleisters enthaltene gemeinsame Leistungen zusätzlich in Auftrag gegeben werden sollen, bedarf es der Zustimmung der Steuerungsgruppe. Die anfallenden Kosten für einvernehmlich beauftragte gemeinsame Zusatzleistungen, werden gemäß den vorgenannten Einwohnendenzahlen zwischen den Vertragskommunen prozentual verteilt.
- (4) Werden individuell verursachte zusätzliche Leistungen beauftragt, die nur einzelne Vertragskommunen benötigen, werden diese auch durch die betroffene Kommune getragen.
- (5) Die Stadt Rodgau, welche mit Unterstützung der übrigen Vertragskommunen die Projektführung übernimmt, wird die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung als eine gemeinsame Auftragsausschreibung im kommunalen Konvoi ausschreiben, um die unterschiedlichen Aspekte der Wärmeplanung abzudecken und eine spezialisierte Bearbeitung zu gewährleisten. Mit dem externen Dienstleister ist zu vereinbaren, dass für jede Vertragskommune ein individueller Kommunaler Wärmeplan zu erstellen sowie eine auf Grundlage von § 4 Absatz 2 dieses Vertrages differenzierte Abrechnungsaufteilung vorzunehmen und den jeweiligen Vertragskommunen zuzustellen ist. Für die Ausschreibungsleistung über die Vergabestelle der Stadt Rodgau wird die Stadt Rodgau den anderen Kommunen keine zusätzlichen Kosten berechnen.
- (6) Die Stadt Rodgau wird die Ausschreibung der kommunalen Wärmeplanung veröffentlichen und das Vergabeverfahren betreuen. Aufgrund bestehender gesetzlicher Fristen verpflichten sich alle Vertragskommunen, Nachfragen der Stadt Rodgau im Rahmen der Ausschreibung innerhalb von 48 Stunden (excl. Wochenenden und Feiertage) zu beantworten. Im Fall einer Inanspruchnahme im Zusammenhang mit der Ausschreibung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder der Zuschlagserteilung, haften alle Kommunen als Gesamtschuldner. Die Städte Rödermark, Obertshausen und Mühlheim am Main verzichten insoweit im Innenverhältnis auf jegliche Ansprüche gegen die Stadt Rodgau.

§ 5

Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag gilt für die komplette Projektlaufzeit. Die Projektlaufzeit beginnt mit 01.01.2025. Die Projektlaufzeit endet zum 30.06.2028. Ein vorzeitiges Ende wäre mit Abrechnung der Schlussrechnungen nach erfolgter Erstellung der Kommunalen Wärmepläne sowie der Zahlung der Kostenanteile der Vertragskommunen, gegeben.

- (2) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Vertragskommunen zu erklären.

Die wirksame Kündigung berührt nicht die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des bereits an den externen Dienstleister übermittelten Auftrages nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages. Eine Rückgewähr des bereits gezahlten Rechnungsbetrages ist ausgeschlossen.

§ 6

Schriftform, salvatorische Klausel und Ausfertigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (3) Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Jede Vertragskommune erhält eine Ausfertigung.

Für die Stadt Rödermark:

Rödermark, den

Der Magistrat

.....
(Jörg Rotter)
Bürgermeister

.....
(Andrea Schülner)
Erste Stadträtin

Für die Stadt Rodgau:

Rodgau, den

Der Magistrat

.....
(Max Breitenbach)
Bürgermeister

.....
(Janika Martin)
Erste Stadträtin

Für die Stadt Mühlheim am Main:

Mühlheim am Main, den

Der Magistrat

.....
(Dr. Alexander Krey)
Bürgermeister

.....
(Robert Ahrnt)
Erster Stadtrat

Für die Stadt Obertshausen:

Obertshausen, den

Der Magistrat

.....
(Manuel Friedrich)
Bürgermeister

.....
(Michael Möser)
Erster Stadtrat